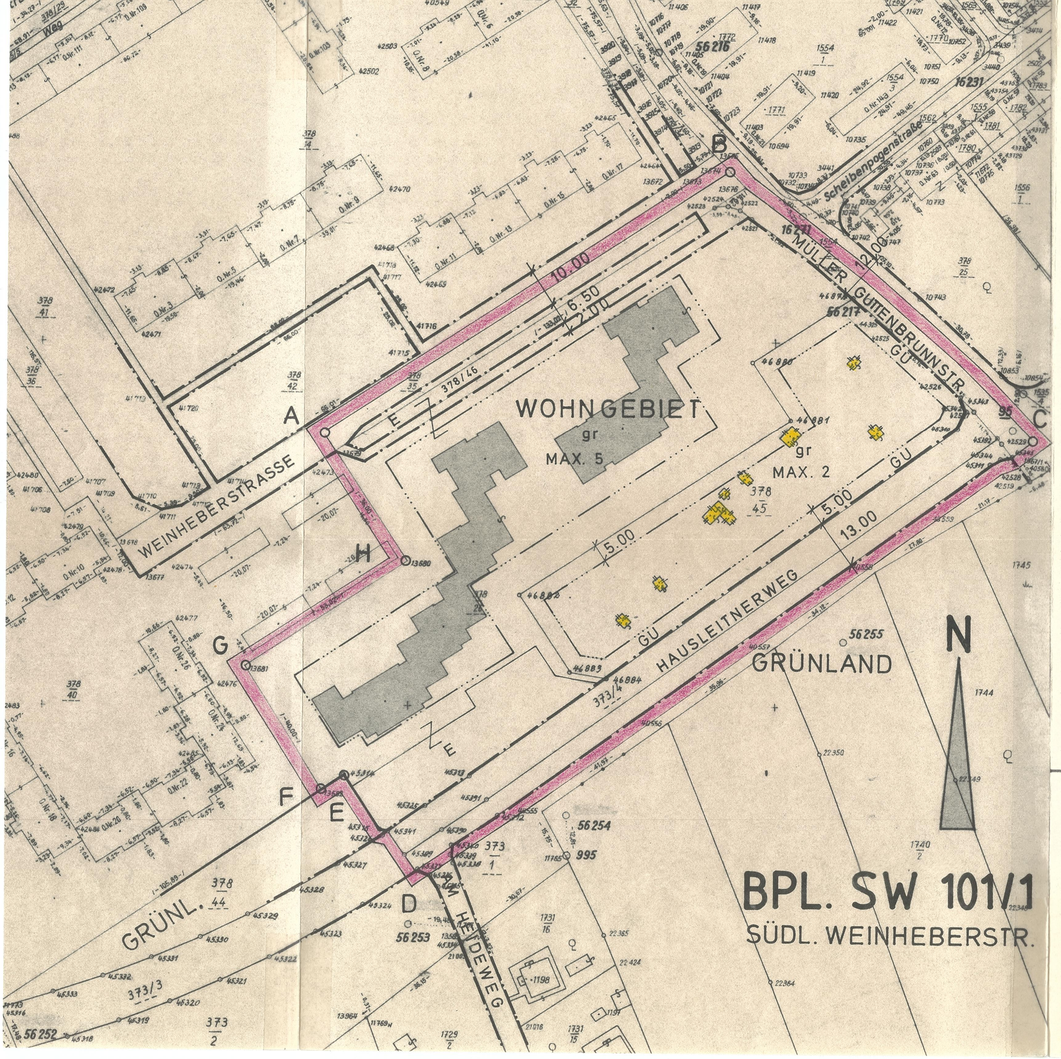

DAS ERFASSTE PLANUNGSGEBIET LIEGT ZUR GÄNZE IN DER WASSERSCHUTZZONE III

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM §32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN

FORMBLATT 1983

BPL SW 101/1

BRA

SÜDLICH WEINHEBERSTRASSE

IN TEILWEISER ABÄNDERUNG DES BPL. SW 101 (KDM. 15.3.82 NR. 5)

FLÄCHE ca. 19.811 m² MASZSTAB 1:1000

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-E-F-G-H-A

GRB VOM 12.12.1985

RECHTSW. AB 8.4.1986

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR. 6 VOM 24.3.1986

STRASSENFLUCHTLINIEN
GRENZLINIEN
BAUFLUCHTLINIEN
WENN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, HÖHENANGABEN DORT VERBINDLICH WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN IST, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
HÖHE (HÖHENANGABE) IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
DURCHGANG, DURCHFAHRT MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHÄCHTEN
GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
AUFGELASSEN

ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
VERBINDLICHE PARZELLIERUNG
ANBAUVERBINDLICH

ALTBESTAND
ABBRUCH

BAUM
BAUM=GRUPPE
STRAUCH=GRUPPE
ZU ERHALTEN
ZU PFLANZEN

W	WOHNGEBIET	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
OB	OFFENE BAUWEISE	GFZ	GESCHOSZFLÄCHENZAHL
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	BMZ	BAUMASSENZAHL
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	G	GARAGEN
gr	GRUPPENBAUWEISE	P	PARKPLATZ ÖFFENTLICH
1,2,3,4	GESCHOSZANZAHL	E	EINSTELLPLATZ PRIVAT
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE	GA	GEHSTEIGANSCHNITT
DU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG	GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSZ ZULÄSSIG		

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ – PLANUNGSAMT

BEARBEITER Dipl. Ing. [signature] GEZEICHNET PIFFL AM 12.6.1984
GEÄNDERT PIFFL AM 18.2.1985

AL PLA DIPL. ING. HOLZLEITNER EH. 9.7.84